

(2) Der Versicherte oder die Sozialversicherung kann beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört wird. Die Bezirksbeschwerdekommision kann dessen Anhörung davon abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt, und beschließen, daß er sie endgültig trägt.

(3) Die Bezirksbeschwerdekommision ist zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen berechtigt. Durch Beschluß der Bezirksbeschwerdekommision ist die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe von dem örtlich zuständigen Kreisarbeits- oder Kreisgericht vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers und eines Vertreters der Sozialversicherung verlangen.

(5) Die Vorschrift des § 28 dieser Verfahrensordnung gilt entsprechend.

#### § 21

(1) Der Beschluß der Bezirksbeschwerdekommision ist endgültig.

(2) Hat das Verfahren zu keinem anderen als dem von der Kreisbeschwerdekommision festgestellten Ergebnis geführt, so kann auf den Tatbestand und die Gründe des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision verwiesen werden.

#### § 22

##### Aufhebung von Fehlentscheidungen der Bezirksbeschwerdekommisionen

Die Zentrale Beschwerdekommision ist berechtigt, Fehlentscheidungen der Bezirksbeschwerdekommisionen aufzuheben. Die Aufhebungsfrist beträgt sechs Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Bezirksbeschwerdekommision.

##### Die Anfechtungsklage

#### § 23

Die Anfechtungsklage ist bei dem Bezirksarbeitsgericht des Bezirkes einzureichen, in dem die Kreisbeschwerdekommision ihren Sitz hat.

#### § 24

(1) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision. Bei einer Versäumung dieser Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff) entsprechende Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung offensichtlich vor, so kann das Gericht diese von Amts wegen bewilligen.

(2) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klage spätestens bis zum Ablauf der Frist nachweislich der Post zur Beförderung an das Bezirksarbeitsgericht übergeben wurde.

#### § 25

Für Rentenstreitfälle findet das Urteilsverfahren nach §§ 46 ff Arbeitsgerichtsgesetz, für alle sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Streitfälle das Beschlußverfahren nach §§ 80 ff Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung, sofern nicht, in dieser Verfahrensordnung etwas anderes bestimmt wird. Maßgebend ist der Text des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926.

#### § 26

(1) Es besteht kein Anwaltszwang. Rechtsanwälte, die bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, können vor dem Bezirksarbeitsgericht als Prozeßbevollmächtigte auftreten.

(2) Ihre Vergütung beträgt für jeden Streitfall mindestens 10,— DM, höchstens jedoch 100,— DM ausschließlich der baren Auslagen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung entweder vom Gericht im Urteil oder vom Vorsitzenden durch Beschluß festgesetzt.

#### § 27

Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes oder eines Angestellten des Bezirksarbeitsgerichts steht im Ermessen des Vorsitzenden.

#### § 28

Das schriftliche Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien dies beantragen. Die erklärte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren. Das Gericht kann die mündliche Verhandlung wieder aufnehmen, wenn es dies für erforderlich hält.

#### § 29

(1) Eine Güteverhandlung findet nicht statt.

(2) Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren sind nicht anzuwenden.

#### § 30

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Vorsitzende des Gerichts zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Beweis erheben und nach seinem Ermessen Urkunden einsehen. Er kann Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen. Hierbei ist er an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

(2) Das Gericht kann beschließen, inwieweit es von den vorbereitenden Maßnahmen des Vorsitzenden Gebrauch machen oder diese wiederholen will.

#### § 31

Der Versicherte oder die Sozialversicherung kann beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört wird. Das Gericht kann dessen Anhörung davon abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt, und beschließen, daß er sie endgültig trägt.

#### § 32

Die Verkündung des Urteils kann durch Zustellung des Urteils an die Parteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung erfolgen.

#### § 33

Hat das Verfahren zu keinem anderen als dem von der Kreisbeschwerdekommision festgestellten Ergebnis geführt, so kann auf den Tatbestand und die Gründe des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision verwiesen werden.

#### § 34

(1) Gerichte kosten werden bei Streitfällen zwischen der Sozialversicherung und den Versicherten über kurzfristige Barleistungen und Renten nicht erhoben. Eine Festsetzung des Streitwertes findet in diesen Fällen nicht statt. Die Bestimmungen der §§ 91 ff der Zivilprozeßordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Ob und in welcher Höhe außergerichtliche Kosten zu erstatten sind, bestimmt das Gericht,